

kunde Innozenz' III. vom 16. 4. 1199 steht nicht in Migne PL 216 (S. 44), sondern in PL 214, 568—572. Ob San Donato irgendwann einmal von Nonnen besetzt war oder die Gemeinschaft zeitweise in der Form eines Doppelklosters existiert hat, läßt sich nur durch Heranziehung neuer Quellen, insbesondere von Totenbüchern entscheiden. Aus der archivalischen Überlieferung der Mailänder Klöster dürfte sich diese Teilfrage leicht beantworten lassen. Die wenigen Zeugnisse aus dem 13./14. Jh. (S. 54 f.) hätten durch die von H. Hoberg (*Studi e Testi* 144 [1949] 188) veröffentlichten päpstlichen Steuerregister bereichert werden können. Diese Verwaltungsnotizen verraten, daß die alte Stiftung zwischen 1351 und 1433 wenigstens auf dem finanziellen Sektor noch wirksam geblieben war. Seit Ende des 14. Jh. mehren sich die Anzeichen des Niedergangs. Im Jahr 1392 besteht das ganze Kapitel von San Donato aus dem Abt und einem einzigen Priestermonch (S. 56). Die nun aufeinanderfolgenden Äbte müssen sich in Rom um Geld die Abtei erkaufen. Aus den entsprechenden Quittungen (S. 56 ff.) läßt sich die Äbte-reihe des 15. Jh. rekonstruieren. 1438 besteht das Kapitel nur noch aus einem einzigen Mönch, dem 1454 nachgesagt wurde, daß er Kirche und Gebäude in Trümmer fallen ließ und daß unter seinem Regime das Gotteslob geendet habe (S. 60). Bis 1535 ist San Donato nur noch Versorgungsobjekt für zahlende Kommendatare (S. 72—91). Das Mönchsleben selbst war bereits hundert Jahre zuvor mit der Aufgabe des Gotteslobes erloschen.

An diesem Punkt angelangt, stellt sich die Wertfrage. Von heimatgeschichtlichem Interesse sind die Ausführungen, welche die Geschieke des Donatuskirchleins vom 15. bis zum 19. Jh. nachzeichnen (S. 60—153). Das gleiche gilt von den baugeschichtlichen Notizen (S. 156—192) und von den Bildbeigaben (S. 193—239), die den Erwerb des Büchleins größeren Bibliotheken nahelegen dürften. Von geringerem Wert ist dagegen die geschichtliche Einführung. Diese Aufgabe hat F. Kehr längst schon geleistet. Die Fortführung des Kehrschen Ansatzes wird wohl nur von Fachkräften bewältigt werden können. K. Hallinger OSB

Georg Langgärtner, Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles, Bonn 1964, 198 Seiten = Theophaneia 16.

Langgärtner greift mit seiner Dissertation ein Thema auf, dem die Forschung in allgemeineren kirchengeschichtlichen Arbeiten und in Spezialuntersuchungen bereits ein großes Maß an Aufmerksamkeit geschenkt hat. Würde daher eine Sammlung und übersichtliche Darstellung der Einzelbeobachtungen diese Studie schon rechtfertigen, so begnügt sich L. doch keineswegs mit einer Kompilation bzw. Harmonisierung der bisherigen Ergebnisse. Er kommt durch direktes Zurückgehen auf die Quellen und ihre sorgfältige Interpretation zu einer kritischen Beurteilung mancher vorhandenen Meinung und zu neuen Schlußfolgerungen. Allerdings sind es nicht nur die Quellen, sondern ebenso die staats- und kirchenpolitischen Situationen, auf deren Hinter-

grund sie interpretiert werden, die L. zu seinen Erkenntnissen führen. Daß L. sich bemüht hat, den päpstlichen Absichten sowie den in diesem Zeitraum ständig wechselnden politischen Konstellationen in Südgallien und ihren jeweiligen Zielen nachzuspüren, um sie für das Zustandekommen und das Gewicht der das Arler Vikariat explizite betreffenden Äußerungen auszuwerten, ist ein besonderer Vorzug seiner Arbeit trotz der Gefahren, die ein solches Vorgehen notwendig einschließt.

Die Untersuchung behandelt in drei Abschnitten die Ausbildung (S. 18—106), den Höhepunkt (S. 107—165) und den Zerfall (S. 166—187) des Vikariats von Arles. Im folgenden sollen vornehmlich die von den bisherigen Untersuchungen abweichenden Ergebnisse L.s und die Gründe seiner neuen Beurteilung vorgestellt werden.

1. Bis zum Ende des 4. Jh. war die kirchliche Verfassung in Gallien noch völlig ungeklärt. Verschiedene Bischöfe bemühten sich um die Abgrenzung von Metropolitanbezirken in Südgallien, jedoch ohne bleibenden Erfolg, da Orte mit eindeutiger kirchlicher oder politischer Vorrangstellung, die eine dauernde Anerkennung metropolitane Vorrechte gewährleistet hätte, nicht vorhanden waren. Die Synode von Turin (398) wich einer klaren Entscheidung in der Auseinandersetzung zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne aus. Bald darauf jedoch kamen die Dinge in Fluß durch das erste amtliche Schreiben, das Papst Zosimus schon vier Tage nach seiner Wahl (417) an die Bischöfe Galliens richtete. In ihm wurden dem Bischof Patroclus neben dem Besitz zweier Kirchen in der Nähe von Marseille und der Metropolitangewalt über die nachdiokletianischen Provinzen *Narbonensis prima*, *Narbonensis secunda*, *Viennensis* und *Alpes maritimae* das Formatenrecht über alle gallischen Kleriker für Reisen außerhalb des Landes und das Aufsichtsrecht über die kirchlichen Verhältnisse in ganz Gallien gewährt. L. schließt aus den letzten beiden Privilegien, daß der Papst dem Arler Bischof mehr als die Metropolitanrechte zuerkannte (so Völker), ihn aber noch nicht zum Primas von Südgallien machte (so Gellert) oder einen päpstlichen Vikariat errichtete (so Schmitz, Duchesne, Bardy), vielmehr mit Rücksicht auf die unfertigen politischen Verhältnisse eine Entwicklung einleitete, die zum Arler Vikariat führen konnte (S. 33).

Unterschiede bestehen sodann in der Beurteilung der agierenden Personen. Neigen die älteren Forscher (Duchesne, Caspar, Bardy) dazu, in Patroclus einen intriganten, ehrgeizigen Mann zu sehen, der dem Papste — möglicherweise wegen geleisteter Wahlhilfe — das in seinen Folgen ungünstige Dekret abzuhandeln verstand, versucht L. zwar nicht, Patroclus zu rehabilitieren und die Privilegierung in ihrem ganzen Ausmaß zu rechtfertigen, wohl aber den Schritt des Zosimus mehr in den kirchenpolitischen Verhältnissen als in persönlichen Konspirationen begründet erscheinen zu lassen. Was Zosimus zum Handeln trieb, war die Konkurrenz zwischen Rom und Mailand, das seit den Tagen des Ambrosius ganz Oberitalien, Illyrien und Gallien dem Einfluß Roms zu entziehen drohte. Darum wollte der Papst in Gallien nicht

ein gegliedertes Gefüge mehrerer kleiner Metropolitanbezirke, sondern nur einen Schwerpunkt, Arles, das die Brücke zwischen Rom und Gallien bilden und dem weiteren Vordringen des Mailänder Einflusses bis nach Spanien hinein einen Riegel vorschieben konnte (S. 39).

Diese kirchenpolitische Argumentation Ls. ist einleuchtend, sollte jedoch nicht isoliert gesehen werden. Was die Expansionsbestrebungen des Ambrosius anbetrifft, so braucht „... der von den gallischen Bischöfen immer wieder gesuchte enge Anschluß an die oberitalienische Metropole“ dafür ebensowenig ein Beweis zu sein wie der Vorstoß des Ambrosius nach Illyrien, „wo er sogar Anemius zum Bischof von Sirmium weihte“ (S. 38). Daß Ambrosius im Kampf gegen den illyrischen Arianismus darauf bedacht war, freiwerdende Bischofsstühle mit seinen, d. h. mit orthodoxen Kandidaten zu besetzen, läßt sich auch ohne den Rückgriff auf Expansionsbestrebungen erklären. Immerhin wird deutlich: Richteten sich 398 (Synode von Turin) die südgallischen Bischöfe noch hilfeschend nach Mailand, so suchte Patroclus 417 (Dekret des Zosimus) seine Wünsche in Rom durchzubringen. Die Frage, ob sich Patroclus damit an die richtige Adresse wandte, stellt L. nicht. Der Papst „hatte aufgrund seines Amtes ein Recht, die Entscheidung von Turin aufzuheben“ (S. 37). Wenn L. aber wenig später schreibt, daß die Metropolitanrechte an Arles, Vienne und den Bischof von Marseille „in Turin doch rechtmäßig verliehen worden waren“ und Zosimus auf diesen Tatbestand hätte Rücksicht nehmen müssen (S. 42), zeigt sich, daß man sie stellen könnte.

Auch für die Folgezeit sucht L. die kirchenpolitischen Erwägungen herauszustellen, die das häufig wechselnde Verhältnis der Päpste zu den Arler Privilegien erklären können. Bonifatius I. nahm Übergriffe des Patroclus zum Anlaß, um die Metropolitanrechte von Arles auf den südlichen Teil der Provinz Vienne zu beschränken, denn er „mag bereits einen Rückgang der Mailänder Macht festgestellt haben, er mag ferner die Gefahr gespürt haben, die von einer durch Zosimus derart gestärkten Position des Arler Bischofs auch Rom drohen konnte“ (S. 55). Mit Recht wählt L. diese vorsichtige Formulierung, waren seit dem Zosimus-Dekret doch erst wenige Jahre vergangen, in denen es Patroclus kaum gelungen sein konnte, die ihm zugestandenen Vorrechte durchzusetzen. Leo der Große berief sich ebenfalls auf Amtsüberschreitungen des Arler Bischofs Hilarius, um diesmal rigoros alle Arler Privilegien zu streichen, weil er es als den richtigen Weg ansah, „die auf das Bewußtsein der eigenen stolzen Vergangenheit ... gestützte Stellung des Bischofs von Arles wieder zu zerschlagen, ehe dieser für Rom gefährliche Selbständigkeitsbestrebungen verwirklichen konnte“ (S. 77). Wenige Jahre später dagegen gab er Ravennius, dem Nachfolger des Hilarius, die Metropolitanrechte, wenn auch in eingeschränktem Maße, zurück, um in den eutychnianischen Streitigkeiten alle abendländischen Bischöfe, die Galliens nicht ausgenommen, hinter sich zu haben (S. 86 f.).

2. Die politischen Konstellationen hatten sich grundlegend verändert, als hundert Jahre nach dem Dekret des Zosimus der Streit um den Vorrang zwischen Arles und Vienne unter Bischof Caesarius durch Papst Symmachus wiederum zugunsten von Arles entschieden wurde.

Da der Versuch, die kirchlichen Verwaltungsbezirke mit den weltlichen zusammenfallen zu lassen, in Südgallien bei dem ständigen Wechsel von westgotischer, ostgotischer, burgundischer und fränkischer Herrschaft von vornherein undurchführbar war, hoffte Rom, auf die kirchliche Entwicklung im südgallischen Raum am ehesten Einfluß zu behalten, wenn es sich in Arles einen Vorposten schuf und diesen durch die Person des Arler Bischofs fest mit dem Apostolischen Stuhl verband. Darum verlieh Papst Symmachus Bischof Caesarius 513 das Pallium — es ist die erste Verleihung durch den Papst im Abendland — und übertrug ihm in einem Brief aus dem Jahre 514 die Aufgaben eines Vikars des Papstes, ohne allerdings den Ausdruck „vicarius“ zu gebrauchen. Caesarius bekam das Formatenrecht erneut bestätigt. Er sollte, wenn nötig, die Bischöfe zum Konzil zusammenrufen, auftauchende religiöse Streitigkeiten schlichten, überhaupt alles überwachen, „quae tam in Gallia quam in Hispania provinciis de causa religionis emerent“ (S. 134 f.).

Daß mit der Aufsicht des Arler Bischofs über die kirchlichen Angelegenheiten auch der Provinzen Spaniens nicht Spanien in seinem ganzen geographischen Umfang gemeint sein konnte, sondern „lediglich“ die gallischen Gebiete betraf, „die politisch zu Spanien gehörten, also das westgotische Septimanie“, vertritt L. gegen die Ansichten von Schubert und Caspar. Das „lediglich“, das L. ebenso gegenüber dem von ihm abgelehnten, unter Theoderich vereinigten West- und Ostgotischen Reich gebraucht, ist dann aber irreführend (S. 136 f.).

L. betrachtet den Arler Vorrang beim Tode des Caesarius als „Höhepunkt und krönenden Abschluß einer langen Entwicklung“ (S. 149). Trotzdem kann auch L. nicht übersehen, daß der Einfluß des Caesarius über die staatlichen Grenzen des Gebietes hinaus, dem er selbst angehörte und in dem sich seine Metropolitangewalt entfalten konnte, mehr auf der geistig-religiösen Überlegenheit dieses hervorragenden Bischofs als auf der ihm von Rom zuerkannten Stellung beruhte. Wo bei seinen Nachfolgern diese persönliche Überlegenheit fehlte, blieben von dem Arler Vorrang oft nicht viel mehr als papierne Rechte. Die politischen Grenzen, die sich gegeneinander sperrenden fränkischen Teilreiche erwiesen sich wenig durchlässig gegenüber den Wünschen des großräumig denkenden Roms. Das ist die eine Seite der Grenzen des Arler Vikariats. Die andere lernte Caesarius selbst noch kennen, als er in drastischer Weise an seine Abhängigkeit von Rom erinnert wurde. Der Brief, den Agapet I. in der Angelegenheit des Bischofs Contumeliosus an Caesarius richtete, läßt eher an die Art denken, mit der „Leo der Große den stolzen Hilarius gemäßregelt hatte“ (so Caspar, Geschichte des Papsttums II, S. 204), als an eine Täuschung, der der Papst zum Opfer gefallen sein soll (so L. S. 146). Die Bitte, dem von ihm gegründeten Nonnenkloster Kirchengut zuwenden zu dürfen, wurde Caesarius vom Papst ebenfalls abgeschlagen (S. 147).

3. Mag auch der Arler Vorrang unter den Nachfolgern des Caesa-

rius von den Päpsten nach außen hin weiter bekräftigt worden sein — Bischof Auxanius, dem Nachfolger des Caesarius, wird von Papst Vigilius ausdrücklich die „vices“ des Apostolischen Stuhles verliehen (S. 150) —, seine innere Aushöhlung ließ nicht lange auf sich warten, da es den Arler Bischöfen immer weniger gelang, ihre Rechte gegen die widrigen politischen Verhältnisse durchzusetzen. Überdies führten ihr mangelndes Einschreiten gegen kirchliche Mißstände, in die sie selbst mitverstrickt waren, und die unzuverlässige Verwaltung des päpstlichen Grundbesitzes in Gallien dazu, daß sie das Vertrauen Roms mehr und mehr verloren. Gregor der Große zog aus alledem die Konsequenzen. Zunächst schränkte er den Arler Vikariat bei der Neubestätigung an Bischof Virgilius (595) auf den burgundisch-austrasische Teil des Frankenreiches ein (S. 175 f.).

L. wendet sich wiederholt (S. 15 f., 159, 164, 173—175, 185) gegen die Auffassung früherer Darstellungen, schon die Päpste Vigilius und Pelagius I. hätten den Arler Vikariat im Sinne des Landeskirchentums auf Aufrasien beschränkt, die fränkischen Könige ihrerseits hätten kein Interesse an ihm gehabt. Immerhin ist es eine auch von L. erhärtete Tatsache, daß von Caesarius' Zeiten an die Arler Bischöfe nur auf solche Synoden leitenden Einfluß nehmen konnten, die in dem staatlichen Gebiet abgehalten wurden, dem Arles selbst zugehörte.

Des weiteren entzog Gregor dem Arler Bischof die Verwaltung der römischen Liegenschaften in Gallien und übertrug sie dem römischen Presbyter Candidus. Er fand sich sogar bereit, Bischof Syagrius von Autun, dem Günstling der Königin Brunhilde, wenn auch nur zur Dekoration und ohne damit verbundene rechtliche Befugnisse, das Pallium zu verleihen, falls sich dadurch ein Weg zur Durchführung des dringend notwendigen Reformkonzils in Gallien öffnen ließe. Einen Erfolg hat das Zugeständnis ebensowenig gehabt wie wiederholte Vorstöße beim Arler Bischof. Die Reformsynode ist nie zustande gekommen.

Als nach der politischen Einigung der fränkischen Teilreiche unter Clotar II. eine gesamtfränkische Synode in Paris zusammentrat (614), war der Lyoner und nicht mehr der Arler Bischof ihr Leiter. Auch von Rom und vom Papst war in den Beschlüssen der Synode nicht mehr die Rede, die einen Markstein bedeutet, „jenseits dessen auf ein Jahrhundert fast jeder Zusammenhang zwischen Papsttum und fränkischer Landeskirche aufhörte“ (Caspar, Geschichte des Papsttums II, S. 501). Es nimmt nicht wunder, daß bald nach Gregor der Arler Vikariat zwar nicht ausdrücklich abgeschafft, aber auch nicht mehr erneuert wurde.

Hier konnten nur ein paar der Personen und Ereignisse gestreift werden, die in den von L. behandelten zweihundert Jahren päpstlicher Bemühungen in und um Gallien eine Rolle gespielt haben. Wer sich über dieses wichtige Kapitel päpstlicher Diplomatie und kirchlicher Verfassungsgeschichte im Abendland näher informieren will, dem sei das Studium der sorgfältigen und bei ihrer klaren Diktion gut lesbaren Studie von L. empfohlen.

Abschließend darf auf einige Druckfehler und kleinere Versehen hingewiesen werden. S. 30, Anm. 8: Die *κανονικαὶ ἐπιστολαὶ* der Synode von Antiochien stehen can. 8, nicht can. 7. — S. 33, Anm. 29: Der von L. unter Caspar, Papsttum I, 287 ff. zitierte Sachverhalt findet sich erst S. 345—348. Handelt es sich hier um ein Versehen, oder soll das ff. bis zu diesen Seiten reichen? — S. 35, Anm. 42: MG Epp. 3, 7—9 statt 3, 67 ff. — S. 46, Anm. 82: Das Wort „temporaliter“ findet sich nicht in MG Epp. 3, 20 f., nr. 13. — S. 113: Der älteste der Chlodwig-Söhne wird einmal Theuderich, sonst immer Theoderich geschrieben. — S. 112: Der Sieg über Syagrius 486 statt 586. — S. 127, Anm. 11: DThC statt LThC. — S. 161, Zeile 6 des 2. Abschnitts: Diesem statt Diesen.

Ernst Dassmann

Paulo P. V. van Moorsel, Rotswonder of Doortocht door de Rode Zee. De rol en betekenis van beide in de vroegchristelijke letteren en kunst. Dissertatio ad Lauream in Facultate Historiae Ecclesiasticae Pontificiae Universitatis Gregorianaе, 's-Gravenhage 1965, 129 Seiten, 25 Abbildungen.

In einer kurzen Einleitung gibt v. M. zunächst einen Überblick über die Deutungen, die das Quellwunder und der Durchzug durch das Rote Meer (im folgenden abgekürzt: Q. und D.) bislang in der Ikonologie der frühchristlichen Kunst gefunden haben. Die Zahl der von ihm genannten Forscher, die noch um einige Namen vermehrt werden könnte, ist zwar ein wenig größer als die Zahl der vorgetragenen Deutungen, trotzdem von dem bekannten „quot capita tot sensus“ nicht sehr weit entfernt. Für Q. stehen Taufe, das lebendige Wasser der Gnade, die himmlische Lehre, Machterweis Gottes, Refrigerium oder Rettung allgemein als symbolischer Bildinhalt zur Auswahl, für D. ebenfalls Taufe und Rettung, daneben Übergang ins Jenseits und der Sieg Konstantins an der Milvischen Brücke. Allein für die Ablösung des Moses durch Petrus in Quellwunderszenen des 4. Jh. herrscht Übereinstimmung; Ursache dieser Ablösung und die Bedeutung des Petrus sind dagegen wieder kontrovers. Man ist geneigt, v. M. zuzustimmen, wenn er meint, daß eine Behebung der mit der Vielfalt der Interpretationen gegebenen Unsicherheit in der Deutung der beiden Bilder eine neue, eingehende Studie erforderlich mache. Wenn diese Studie aber nur von dem Bildbestand ausgehen kann, der bekannt und schon mehrfach besprochen worden ist, fragt man sich, ob am Ende nicht nur eine neue Deutung zusätzlich zu den früheren geboten wird oder ein weiterer Verfassersname zu der einen oder anderen Gruppe früherer Autoren hinzukommt.

Die Befürchtung, daß alte Argumente wiederholt und nur ihre Gewichte neu verteilt werden, trifft jedoch nicht zu. v. M. geht auf die meisten früheren Deutungen überhaupt nicht ein, sondern versucht, da ihm neues Bildmaterial nicht zur Verfügung steht, seine Interpretation auf ein breiteres Fundament zu stellen, indem er die patristische Auslegung des Q. und des D. so vollständig in seine Untersuchung einbezieht, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Nach seiner eigenen Aus-